

---

**Bundesregierung – Auswärtiges Amt**

Herr Joseph Fischer, Außenminister

Werderscher Markt 1

D-10117 Berlin, Germany

16. Juni 2004

**– Protestnote / Letter of Concern –**

**Council of Europe, Draft Recommendation of the Committee of Ministers to member states concerning the protection of the human rights and dignity of persons with mental disorder – CDBI/INF (2004) 5 – 1. Juni 2004**

Sehr geehrter Herr Außenminister Fischer,

durch den BPE (Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener) bin ich auf das oben genannte Papier des Europarates aufmerksam gemacht worden, in dem zukünftig Zwangsmassnahmen in der Psychiatrie geregelt werden sollen. Das Papier wird voraussichtlich im November verabschiedet. Soweit mir bekannt ist, vertreten Sie die Bundesrepublik Deutschland in dem zugeordneten Gremium.

Grundsätzlich sind alle Bemühungen zu begrüßen, rechtliche Klarheit und Verbindlichkeit in dem äußerst sensiblen Bereich der psychiatrischen und medizinischen Zwangsmassnahmen (im Weiteren: "Zwangsmassnahmen") zu schaffen. Die zwangsweise Medikation, bzw. Heilbehandlung stellt einen Eingriff in das Recht auf Unversehrtheit sowie das Recht auf Freiheit der Person im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GG dar. Insofern ist es erforderlich, bei der juristischen und medizinischen Regelung von Zwangsmassnahmen besonders behutsam und sorgfältig vorzugehen.

**Allgemein:** In der "Draft Recommendation" sind weiterhin erhebliche rechtliche Unklarheiten enthalten, wodurch statt Rechtssicherheit Spielraum für individuell abweichende Entscheidungen geschaffen wird. Da es sich bei "Zwangsmassnahmen" um Eingriffe in die Unversehrtheit und Freiheit von Personen handelt, die zusätzlich aufgrund ihrer körperlichen Verfassung oftmals außer Stande sind, eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung abzugeben, sollte die Formulierung juristisch eindeutiger Definitionen, Regelungen und Sachverhalte allerhöchste Priorität haben.

**Abschnitt 3 & 4:** Eine Behandlung gegen den Willen des Betroffenen muss auf denselben Rechtsgrundlagen basieren wie üblich im medizinischen Bereich: Behandlung nach informierter Zustimmung. Ist der Betroffene außer Stande, eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben, ist von seinem natürlichen Willen auszugehen. Kann er auch diesen nicht äußern, muss eine vorher abgegebene schriftliche Erklärung herangezogen werden. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, sollte grundsätzlich von einer Versagung der Einwilligung ausgegangen werden.

---

**Artikel 19/3** lässt die Möglichkeit zu, den Anwendungsbereich von Zwangsmassnahmen auch auf Bereiche außerhalb psychiatrischer Krankenhäuser und Abteilungen zu erweitern ("appropriate environment"). "Ambulante Zwangsmassnahmen jeglicher Art" außerhalb psychiatrischer Einrichtungen sollten entschieden abgelehnt werden.

**Artikel 20:** Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung stellen stets erhebliche Eingriffe in die Grundrechte einer Person dar (Selbstbestimmung des Aufenthaltsortes, körperliche Unversehrtheit, Unantastbarkeit der Person, etc.). Rechtliche und fachliche Entscheidungen bei einer Zwangsmassnahme sollten grundsätzlich eine richterliche Entscheidung erforderlich machen und können nicht von "einer anderen kompetenten Körperschaft" (= "another competent body") getroffen werden.

**Die Bundesregierung** hat im Rahmen der Änderung des deutschen Betreuungsrechts die "zwangsweise Medikation, bzw. Heilbehandlung einer Person" für "verfassungsrechtlich bedenklich" erklärt. Zitat aus der Stellungnahme der Bundesregierung zur Änderung des Betreuungsrechts (BR-Drs. 865/03 - Beschluss): *"Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, die zwangsweise Vorführung zur ambulanten ärztlichen Heilbehandlung des Betreuten durch den Betreuer aufgrund einer pauschalen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts im Vorhinein zu ermöglichen, nicht zu."*

Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie in ihrer Funktion als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland im zugeordneten Gremium des Europarates dafür Sorge tragen, dass die Position der Bundesregierung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten eindeutig vertreten wird.

Ich freue mich auf Ihre Stellungnahme, mit freundlichen Grüßen, Ihre

**Ursula Mueller**